

Lärmaktionsplan

der Stadt Neumünster

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Stadt Neumünster sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Neumünster liegt in der Mitte Schleswig-Holsteins. Die Stadt Neumünster gehört zu keinem Ballungsraum.

Das Oberzentrum Neumünster ist über drei Anschlüsse an die BAB A 7 angebunden und Knotenpunkt mehrerer Bundes- und Landstraßen. Neumünster liegt an der DB-AG Hauptstrecke Hamburg – Kiel – Flensburg mit Umsteigemöglichkeiten in den Regionalverkehr Richtung Rendsburg, Kiel, Bad Segeberg, Bad Bramstedt und Heide.

Die Umgebung von Neumünster wird im Regionalplan als ländlicher Raum klassifiziert.

In der Innenstadt von Neumünster sind alle zu einem Oberzentrum gehörenden Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhanden. Die Innenstadt grenzt tlw. an die Hauptbelastungsachsen (B 430, L 319, L 323). Die Industrie- und Gewerbegebiete im Norden und Süden der Stadt sind verkehrlich gut an das überörtliche Straßennetz und die BAB A 7 angebunden. Die Wohngebiete sind, getrennt durch die Verkehrsachsen, über das gesamte bebaute Stadtgebiet verteilt.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Neumünster / Gemeindeschlüssel: 04000

Fachbereich IV / Fachdienst Stadtplanung

Brachenfelder Straße 1 – 3

24534 Neumünster

Tel.: 04321 / 942 - 0

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz² Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

¹ Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie, ULR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

Hinweis:

Bei Bedarf sind im Einzelfall zur Prüfung der Einhaltung der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Hinweis

Die folgenden Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und diesen zu entnehmen. Für weitere Lärmquellen, z.B. Haupteisenbahnstrecken sind die entsprechenden Tabellen aufgrund der Berechnungen des EisenbahnBundesamtes für diese Lärmquellen hinzuzufügen, sobald diese vorliegen.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	1.400
über 60 bis 65	700
über 65 bis 70	800
über 70 bis 75	500
über 75	0
Summe	3.400

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 50 bis 55	900
über 55 bis 60	800
über 60 bis 65	600
über 65 bis 70	100
über 70	0
Summe	2.400

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche km ²	Wohnungen
über 55 bis 65	6,7	1.100
über 65 bis 75	1,9	700
über 75	0,6	0
Summe	9,2	1.800

Hinweis:

die o.g. Zahlen können von den Statistiken des MLUR abweichen, da im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Lärmaktionsplan die Einwohnerdaten aktualisiert wurden.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Hinweis:

zur Einstufung und Bewertung wird die Tabelle 3 des Leitfadens³ herangezogen (siehe Anlage 2).

548 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und

770 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

766 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und

803 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

2.152 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und

3.406 Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Stadt Neumünster bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

- entlang der B 430: Wasbeker Straße, Ilsahl, Christianstraße (zwischen Ilsahl und Berliner Platz), Goethestraße, Klaus-Groth-Straße, Feldstraße und Plöner Straße,
- entlang der L 323: Holsatenring und Sachsenring (westlich L 322),
- entlang der L 319: Altonaer Straße (südlich Holsatenring, L 323),
- entlang der L 322: Haart (zwischen Sachsenring und Noldestraße),
- entlang der L 328: Rendsburger Straße (südlich Ahornweg).

Besonders hohe Belastungen (Lärmbrennpunkte, Hot Spots) liegen in folgenden Bereichen vor:

- Feldstraße,
- Hansaring zwischen Wasbeker Straße und Ehndorfer Straße,
- Christianstraße im Bereich des Berliner Platzes,
- Goethestraße im Bereich des Berliner Platzes.

Hohe Belastungen und damit auch verbesserungsbedürftige Situationen liegen in den Bereichen vor, die zu den o.a. Straßenzügen gehören, aber außerhalb der o.a. Lärmbrennpunkte liegen.

³ Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, ohne Datum

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Stadt Neumünster wurden folgende lärm mindernde Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/ Zeitrahmen	Maßnahme
Seit 1993	Das Konzept der flächenhaften Verkehrsberuhigung in Wohngebieten wird seit 1993 konsequent umgesetzt. Die Verkehrsplanung verfolgt eine Bündelung des Verkehrs auf den Hauptverkehrsstraßen und setzt dieses um. Durch die koordinierte Schaltung der LSA werden für wesentliche Hauptverkehrsströme Grüne Wellen erreicht.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Im Rahmen der Aufstellung des LAP wird mit den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange / Behörden zu prüfen sein, ob an den klassifizierten Straßen z.B. eine Tempobegrenzung auf 30 Km/h oder ein Nachtfahrverbot für Lkw's möglich ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist im Rahmen der nachgezogenen Lärmvorsorge dabei zu prüfen, welche Maßnahmen im Verlauf der B 430 noch vorzusehen und durchzuführen sind.

Ob und welche Maßnahmen im Bereich der DB-Hauptstrecke und der parallel laufenden Regionalbahnstrecken im Bereich zwischen dem Holsatenring und der Rendsburger Straße erforderlich sind ist derzeit unbekannt, da die Ergebnisse der Lärmkartierung seitens des Eisenbahnbundesamtes noch nicht vorliegen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, wird vorgeschlagen folgende Gebiete festzulegen:

- der Bereich des Friedhofes – nördlich und südlich der Plöner Straße,
- der Bereich des Stadtparks,
- der Bereich des Brachenfelder Gehölzes,
- der Bereich des Stadtwaldes und des Tierparks Neumünster,
- der Bereich des Dosenmoors,
- der Bereich der Kiesgrube Vierkamp (geschützter Landschaftsbestandteil)

Die o.a. Bereiche werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Wald, naturbelassene Grünflächen dargestellt und gehören tlw. zum Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h nachts
- Lkw-Durchfahrtsverbot nachts

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind, bevor es zu der Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme kommt, einer Einzelfallprüfung nach den einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (§ 45 Abs. 9 StVO) zu unterziehen, in dem das zwingende Erfordernis festgestellt wird.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts

154 Menschen weniger sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
354 Menschen weniger sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

59 Menschen weniger sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
59 Menschen weniger sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

202 Menschen weniger sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
1.025 Menschen weniger sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

Lkw-Durchfahrtsverbot nachts

274 Menschen weniger sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
632 Menschen weniger sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

56 Menschen weniger sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
135 Menschen weniger sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

324 Menschen weniger sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
1.411 Menschen weniger sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

18.09.2008

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

02.12.2008

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Siehe Anlage 4

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes einschließlich der schalltechnischen Untersuchung: € 24.613,-

Kosten für die Maßnahmendurchführung (Beschilderung): ca. € 20.000,-

Kosten für die Überwachung der geplanten Maßnahmen: Noch nicht zu beziffern

4.6 Weitere finanzielle Informationen

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.neumuenster.de/Planen-Bauen-Wohnen/Sonstige städtebauliche Planungen
www.laerm.schleswig-holstein.de

Lärmaktionsplan

Stadt Neumünster, den

Berichterstatter der Stadt Neumünster an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Lärmaktionsplan

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte
Anlage 2	Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen
Anlage 3	Schalltechnisches Gutachten zur Lärmaktionsplanung
Anlage 4	Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 1

Übersicht Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/derregelwerke)

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{5,6}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁸		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁹	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung						
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

⁵ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VtBf 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁶ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁸ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Aus: "Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (Musteraktionsplan) für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen", Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Februar 2008

Anlage 2

Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen

Aus: Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Tabelle 3), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, ohne Datum

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
$> 70 \text{ dB(A)} L_{\text{DEN}}^4$ $> 60 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}^5$	sehr hohe Belastung	Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97⁶ können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
$65-70 \text{ dB(A)} L_{\text{DEN}}$ $55-60 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}$	hohe Belastung	Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV⁷ für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU7⁸)
$< 65 \text{ dB(A)} L_{\text{DEN}}$ $< 55 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}$	Belastung / Belästigung	Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)

⁴ L_{DEN} : Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gem. 34 BImSchV

⁵ L_{Night} : Lärmbelastung, gemittelt über Nacht gem. 34 BImSchV

⁶ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -

⁷ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

⁸ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen; Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14 / 2300

Lärmaktionsplan

Anlage 3

Schalltechnisches Gutachten zur Lärmaktionsplanung

"Stadt Neumünster, Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, Schalltechnische Untersuchung", Untersuchungsbericht ACB-0808-4337/10, ACCON GmbH, Greifenberg, 20.08.2008

Anlage 4

Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

4.1 Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung

4.2 Stellungnahmen / Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes

4.3 Presseartikel